



**Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 16960 (V) vom 22.10.2024
bekanntgemacht im Bundesanzeiger AT 29.11.2024**

Von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte 1:

Trimax
Anschrift unbekannt

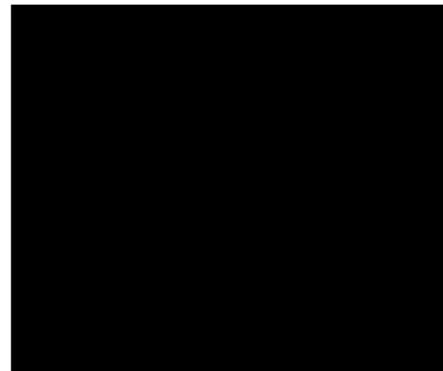
**Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen
gemäß §§ 21 Abs.5 Nr. 3, 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitz:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Lehrerschaft:

einstimmig entschieden:



Der Videofilm
„Dream Hazard“, Trimax, Anschrift
unbekannt

wird folgeindiziert und verbleibt in
der Liste der jugendgefährdenden
Medien.

Hausanschrift: Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 99 962 103-10
Fax: +49 (0) 228 379 014
Internet: www.bzkm.de

Postanschrift: Postfach 140165, 53056 Bonn
E-Mail: info@bzkm.bund.de
De-Mail: info@bzkm-bund.de-mail.de

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist der Film „**Dream Hazard**“, vertrieben über Trimax, Anschrift unbekannt.

Der Film im Manga-Stil hat folgenden Inhalt:

Die Schülerin „Kaori“ sieht keine Chance, den von ihr angehimmelten „George“ zu treffen. So geht sie auf das Angebot eines Instituts, das „Secret Dreams“ verheißt, ein. Sie legt für den Zweck eines „ganz normalen Rendezvous“ ein Foto von George vor. Sie entkleidet sich und stülpt einen für die sofortige Übertragung von Gefühlen geeigneten Anzug über. Sie wird auf einen Stuhl gebunden, mit Elektroden am Körper. Nach dem Hinweis, bei Störungen nach den Anweisungen einer Computerstimme vorzugehen, beginnt die Traumreise in der abgeschlossenen Kabine.

Die Reise in eine romantische Phantasie entwickelt sich zu einem Trip sexuellen Horrors und gewaltsamer Manipulation an der wehrlosen Kaori, als das Programm fehlläuft. Kaoris Hilfeschrei fruchten nicht. George unterstellt ihr im Gegenteil sogar Vergnügen bei dieser Behandlung, die immer wieder durch Handlungsfetzen der ursprünglich gewollten romantischen Begegnung unterbrochen wird.

Es ist zu sehen, wie Freunde von George für eine „Obduktion“ der auf einen Tisch gefesselten Kaori auftauchen. Sie zerschneiden ihre Wäsche und stimulieren gewaltsam ihre Brüste und Vulva. In Bondage-Manier gefesselt muss Kaori Koitus a tergo und Cunnilingus ertragen, wie ein Hund an einer Leine um den Hals kriechen, wobei ihr unterstellt wird, danach Verlangen zu haben. Sie wird zu Fellatio gezwungen und dabei anal mit einem Vibrator penetriert und ausgepeitscht. In einem verdunkelten Raum wird sie unter heller Bestrahlung nackt gespreizt aufgehängt und mit Anbringen von Ringen durch verschiedene Körperteile gequält. In einer weiteren Szene ist zu sehen, wie Kaori am Rande eines Flachdaches mit einer Leine um den Hals in gebückte Haltung gezwungen und anal vergewaltigt wird. In einer anderen Szene führt George ihr seine Faust in die Vagina.

Nach dem Ende des Programms geht Kaori davon, unschlüssig, ob sie nicht doch eine vergünstigte Zehnerkarte für weitere Traumsitzungen kaufen soll.

Der Film wurde zuletzt mit Entscheidung Nr. 5683 (V) vom 03.12.1999, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 248 vom 31.12.1999 in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Zur Begründung wurde auf die Verknüpfung von Sexualität und Gewalt und die verrohend wirkenden Inhalte verwiesen.

Die damalige Indizierung verliert nach Ablauf von 25 Jahren ihre Wirkung. Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der oder des Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligten konnten nicht über die Absicht der Prüfstelle, über eine Indizierung im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht ermittelt werden konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Filmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Film gesichtet. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

Gründe

Der Film „**Dream Hazard**“ vertrieben durch Trimax, Anschrift unbekannt, verbleibt in der Liste der jugendgefährdenden Medien.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Prüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien vor allem dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalt-handlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Darüber hinaus werden gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG Medien als schwer jugendgefährdend eingestuft, die einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184b oder § 184c StGB bezeichneten Inhalte haben. Diese Medien unterliegen den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes auch ohne, dass es einer Indizierung bedarf. Dennoch ist eine (zusätzliche) Aufnahme in die Liste zulässig (BVerwGE NJW 1987, 1435, 1436; Liesching JuSchG-Kommentar, 1. Online-Auflage 2018, § 15 Rn.9).

Eine Darstellung ist pornografisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt und dabei die durch allgemeine gesellschaftliche Wertevorstellungen gezogenen Grenzen eindeutig überschreitet (vgl. BGHSt 23, 44; Eisele in Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 184 Rn. 8). Auch virtuelle Darstellungen, etwa in Comics, werden vom Pornografiebegriff erfasst (vgl. Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184b Rn. 11).

Die Gewaltpornografie umfasst Inhalte, die Gewalttätigkeiten zum Gegenstand haben, gleichgültig, ob es sich um die Darstellung eines tatsächlichen oder nur fiktiven Geschehens handelt und unabhängig davon, ob die Gewalttätigkeiten einvernehmlich erfolgen (BGH NStZ 00, 307, 309). Für Gewalttätigkeiten ist ein aggressives, aktives Tun erforderlich, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird (Eisele a.a.O., § 184a Rn.3).

Gewaltpornografisch ist eine Darstellung, wenn Gewalttätigkeiten dargestellt werden, die im Zusammenhang mit den sexuellen Handlungen stehen, was z.B. bei der Darstellung von Vergewaltigungen, Sexualmorden, sexualbezogenen Folterungen und anderen sadistischen Handlungen der Fall ist (Eisele a.a.O., § 184a Rn. 3a m.w.N.).

Die Voraussetzungen werden von dem verfahrensgegenständlichen Film erfüllt, da dessen Inhalt ausschließlich aus einer Aneinanderreihung sexueller Handlungen besteht, die detailliert und detailgetreu dargestellt werden. Der Film zeigt erwachsene Personen beim Geschlechts- und Oralverkehr. Die dargestellten sexuellen Handlungen geschehen unter Zwang und unter Einsatz von grober Gewalt. Die Geschlechtsmerkmale der handelnden Personen werden in den Bildmittelpunkt gerückt. Die in dem Film enthaltenen Szenen erfüllen damit den Tatbestand der Gewaltpornografie.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist:

„Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können.

Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden [...].“

Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium Medien mit vergleichbaren Inhalten stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Bei der Abwägung der Belange des Jugendschutzes mit den Auswirkungen des Grundrechts der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) ist festzustellen, dass hier die Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückzustehen hat. Den Abbildungen unbekleideter oder spärlich bekleideter Menschen, die mit den zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des potentiellen Betrachters befriedigen wollen, ist allenfalls ein geringer Kunstwert zuzusprechen. Demgegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als hoch einzustufen, was bereits aus der Wertung des Gesetzgebers hervorgeht, der entsprechende Inhalte als schwer jugendgefährdend bewertet (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG lag nicht vor, da die Verbreitung des Films als nicht nur geringfügig eingestuft wird.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

Jugendschutzgesetz (JuSchG):

§ 15 JuSchG - Jugendgefährdende Medien

Abs. 1 Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Trägermedium nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 1a Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV):

§ 4 JMStV - Unzulässige Angebote

Abs. 1 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie

1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden,
3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,
5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
7. den Krieg verherrlichen,
8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

²In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.

Abs. 2 ¹Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie

1. in sonstiger Weise pornografisch sind,
2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden.

²In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).

Abs. 3 Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

§ 6 JMStV - Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping

Abs. 1 Werbung für indizierte Angebote ist nur unter den Bedingungen zulässig, die auch für die Verbreitung des Angebotes selbst gelten. Die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des Jugendschutzgesetzes) darf nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Bei Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme eines Angebotes oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes anhängig ist oder gewesen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im vereinfachten Verfahren (§ 23 JuSchG) ist durch die Betroffenen (§ 21 Absatz 7 JuSchG) vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung der Prüfstelle in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5 JuSchG) zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in Bonn zu richten.

